

Genehmigungsbescheid

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)
für die wesentlichen Änderung
der Rollenoffset-Rotationsdruckanlage



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Hier:

**Installation einer weiteren Druckmaschine,
Austausch zweier Trockner,
Erhöhung des Lösungsmiteleinsatzes
von 470 kg/h auf 750 kg/h
und Rückbau
der regenerativen Nachverbrennungseinheit (RNV)**

am Standort 39179 Barleben

für die Firma
Sattler Media GmbH
Kurt-Sattler-Straße 9
38315 Hornburg

vom 05.03.2026

Az.: 402.2.2-44008/24/43

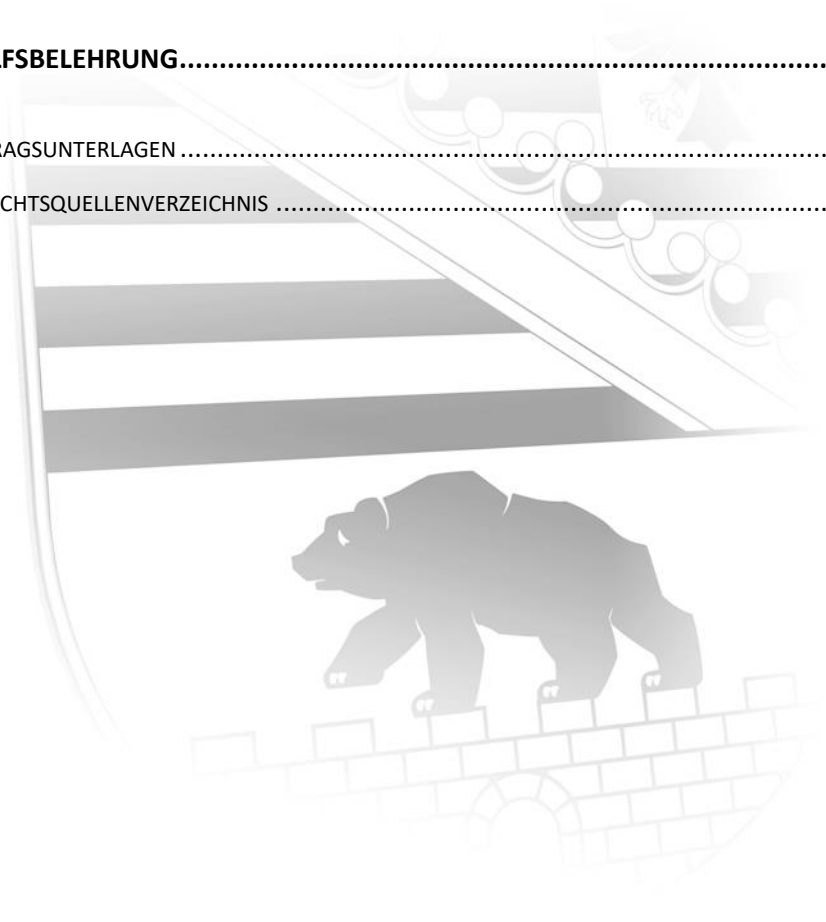
Anlagen-Nr.: 5655

Betriebsstätten-Nr.: 16137

Inhaltsverzeichnis

I ENTSCHEIDUNG	4
II ANTRAGSUNTERLAGEN.....	5
III NEBENBESTIMMUNGEN.....	5
1. ALLGEMEINES	5
2. BAURECHT	6
3. GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ	7
4. ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ	7
5. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	9
6. BETRIEBSEINSTELLUNG	11
IV BEGRÜNDUNG.....	12
1. ANTRAGSGEGENSTAND.....	12
2. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	12
2.1 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT	13
2.1 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	13
2.2 ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	14
3. ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ANTRAG GEMÄß § 16 BImSchG.....	14
4. PRÜFUNG DER GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	15
4.1 ALLGEMEINES	15
4.2 BAURECHT	15
4.3 GEBIETSBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ	17
4.4 ANLAGENBEZOGENER IMMISSIONSSCHUTZ	19
4.5 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	21
4.6 NATURSCHUTZ.....	22
4.7 BODENSCHUTZ UND ABFALLÜBERWACHUNG.....	22
4.8 WASSERRECHT.....	22
4.9 BETRIEBSEINSTELLUNG	22
5. KOSTEN	22
6. ANHÖRUNG GEMÄß § 1 (VwVfG LSA) I. V. M. § 28 Abs. 1 VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ (VwVfG).....	23
V HINWEISE.....	23

1. ALLGEMEINES	23
2. IMMISSIONSSCHUTZ.....	23
3. BAURECHT	23
4. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	25
5. WASSERRECHT.....	25
6. ZUSTÄNDIGKEITEN	25
VI RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	26
ANLAGE 1: ANTRAGSUNTERLAGEN	27
ANLAGE 2: RECHTSQUELLENVERZEICHNIS	30



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. mit der Nr. 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Sattler Media GmbH (ehemals Sattler Media Press GmbH)
Kurt-Sattler-Straße 9
38315 Hornburg

vom 11.12.2024 (Posteingang am 12.12.2024) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 08.12.2025, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter **die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der**

Rollenoffset-Rotationsdruckanlage

bestehend aus folgender Anlagennummer u. Betriebseinheiten (BE):

- Hauptanlage Nr. 0100 mit Nebenanlagen
 - BE 110 (M 09) Lithoman III (**Trockneraustausch**)
 - BE 120 (M 10) Lithoman III (**Trockneraustausch**)
 - BE 130 (M 11) Lithoman IV
 - BE 140 (M 12) Lithoman III S
 - BE 150 (M 13) Lithoman III S
 - **BE 160 (M 08) Lithoman IV (neu)**

hier:

- Installation einer weiteren Druckmaschine (Lithoman IV),
- Austausch zweier Trockner (Lithoman III),
- Rückbau der regenerativen Nachverbrennungseinheit (RNV),
- Erhöhung des Lösungsmittleinsatzes von 470 kg/h auf 750 kg/h,

auf dem Grundstück: **Otto-von-Guericke-Allee 2 in 39179 Barleben,**

mit der Gemarkung: **Barleben,**

Flur: **17,**

Flurstück: **1086**

erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
4. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bekanntgabe an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung sind entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die bisher erteilten Genehmigungen und Zulassungen für die bestehende Rollenoffset-Rotationsdruckanlage am Standort Barleben behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich oder im Folgenden nicht geändert oder aufgehoben werden.
- 1.3 Der Beginn der Änderungsmaßnahmen ist den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das betrifft:
 - die Rollenoffset-Rotationsdruckmaschine Lithoman IV M 08 mit integrierter TNV Ecocool/T 148-2060 RH,
 - den Trockner vom Typ MEGTEC, DUAL DRY TNV 153, Hersteller MAN Roland Druckmaschinen AG an der Rollenoffset-Rotationsdruckmaschine Lithoman III M09
 - sowie den Trockner ähnlich des Typs MEGTEC, DUAL DRY TNV 153 an der Rollenoffset-Rotationsdruckmaschine Lithoman III M10.
- 1.5 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 1.6 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist den zuständigen Behörden ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für die gesamte Anlage vorzulegen.
- 1.7 Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

- 1.8 Während der Baumaßnahmen muss der Zugang zu Probeentnahmepunkten für erforderliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück gewährleistet werden können. Die für den Ausgangszustandsbericht erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- 1.9 Das Original oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides oder eine elektronische Fassung des Bescheides sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurecht

Allgemeines

- 2.1 Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung mit Nachweis dessen Sachkunde vorzulegen. Diese Benennung ist von den Bauherren und vom Bauleiter zu unterschreiben.
- 2.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
 - Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
 - Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte,
 - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen

Brandschutz

- 2.3 Die aufgeführten Punkte und Maßnahmen in dem Brandschutzkonzept S-05/18 vom 12.07.2024, aufgestellt von der Thiele Brandschutz GmbH, sind vollständig zu beachten und umzusetzen, wenn diese nicht anders oder ergänzend in den nachfolgenden Auflagen behandelt werden.
- 2.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer. Hierfür ist der aktualisierte Feuerwehrplan dem Brandschutzprüfer per E-Mail (an martin.braune@landkreis-boerde.de) bis zur Fertigstellung der geänderten Anlage zu übergeben.
- 2.5 Die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne sind gemäß DIN 23601 zu aktualisieren und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- 2.6 Die tatsächliche Lauflänge darf nicht mehr als das 1,5-fache der Entfernung (1,5 x 66 m Luftlinie = 99 m) betragen. Alle Türen im Zuge beider Rettungswege müssen sich ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf diese Rettungswege angewiesen sind.

3. Gebietsbezogener Immissionsschutz

Lärm

- 3.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b). Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose der ACCON GmbH (Nr. ACB-1124-246226/05) vom 29.11.2024 genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 3.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen nach TA Lärm Nummer 7.3 vermieden werden. Dies muss durch Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen (schwingungsmindernde Aufstellung von Aggregaten, Versteifung von Kanälen) sichergestellt werden.

4. Anlagenbezogener Immissionsschutz

Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 4.1 Mit der Antragstellung stand das Modell für den Trockner der Maschine M10 noch nicht abschließend fest. Nach endgültiger Auswahl und vor dem Umbau hat der Betreiber die technischen Unterlagen bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 4.2 Der Anlagenbetrieb ohne bestimmungsgemäß funktionierende Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig.
- 4.3 Die Abgase der Emissionsquellen EQ 0111, EQ 0121 und EQ 0161 sind nach den Anforderungen der TA Luft abzuleiten. Der Emissionsgrenzwert für gefasste behandelte Abgase nach Anhang III Kap. 1.1 der 31. BImSchV von 15 mg C/m^3 darf nicht überschritten werden. Die Emissionsbegrenzungen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid und von Kohlenmonoxid) gelten nach Kap. 5.2.4 der TA Luft.
- 4.4 Für die thermische Nachverbrennung (TNV) sind in einem Betriebstagebuch Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen mit Angaben zu Datum, Uhrzeit und Dauer zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 4.5 Der Anlagenbetreiber hat ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und dieses auf die Anlage anzuwenden. Die Merkmale des UMS sind in der BVT 1 des Durchführungsbeschlusses beschrieben. Diese sind als Anforderung für die Einführung und Anwendung des UMS heranzuziehen.

Messung und Überwachung

- 4.6 Im Abgas der thermischen Nachverbrennungseinrichtungen sind wiederkehrende Messungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide mindestens **einmal jährlich** durchzuführen. Bei einem Massenstrom am Schornstein von weniger als $0,1 \text{ kg/h}$ organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, kann die Überwachung auf einmal alle drei Jahre reduziert werden. Zur Feststellung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie anschließend wiederkehrend, jährlich eine Messung durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

- 4.7 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser/diese muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit, Messung von Emissionen aus stationären Quellen, Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten. (TA Luft Nr. 5.3.1)
- 4.8 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der Richtlinie DIN EN 15259 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
 - Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
 - Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
 - Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- 4.9 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu versenden.
- 4.10 Der Bericht ist auf der Grundlage des Musterberichtes für Emissionsmessungen für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Diese Mustermessberichte sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

- 4.11 Die Brennkammertemperatur zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion ist kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Ein Unterschreiten der festgelegten Brennkammertemperatur ist in einem Anlagenüberwachungs- und Steuerungssystem mit akustischer oder optischer Anzeige oder direkt durch ein akustisches und optisches Signal anzuzeigen.

5. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtliche Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein. Die Funktion und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist aufzuzeichnen.

5.2 Gefahrstoffe:

Für sämtliche Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist bis zur Inbetriebnahme die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung von Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung fachkundig durchzuführen und ggf. zu aktualisieren. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen durch krebserzeugende, toxische oder ätzende Stoffe sowie die Brand- und Explosionsgefährdungen zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein.

5.3 Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen:

Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Für die verschiedenen Arbeitsmittel sind an die konkreten betrieblichen, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gegebenheiten angepasste Betriebsanweisungen zu erstellen. Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

5.4 Prüfungen Druckgeräte:

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Für Druckanlagen und Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen Prüfungen mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Druckanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Bei den Prüfungen sind die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen sowie bei Dampfkesselanlagen der Aufstellungsraum einzubeziehen.

Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Sofern dies in Anhang 2 Abschnitt 2, 3 oder 4 der Betriebssicherheitsverordnung vorgesehen ist, können die Prüfungen auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden.

5.5 Hitzearbeit:

An Arbeitsplätzen mit erheblichem betriebstechnisch bedingtem Wärmeeinfluss mit Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind und ob Hitzearbeit vorliegt.

Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von + 30 °C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.

5.6 Notfallmaßnahmen, Erste Hilfe:

Für Betriebsstörungen, Unfälle oder Notfälle – insbesondere mit Gefahrstoffen – sind die zu ergreifenden Notfallmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, was die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen, technischer und persönlicher Schutzeinrichtungen sowie die Durchführung regelmäßiger Sicherheitsübungen einschließt.

5.7 Lärm:

Der Halleninnenpegel wurde in verschiedenen Bereichen mit Werten von 65 dB (A) bis 97 dB (A 9) ermittelt, somit wird der Auslösewert von 80 dB stellenweise überschritten. Für Arbeitsbereiche in Lärmbereichen sind die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz hinsichtlich der Lärmexposition im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu bewerten. Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die technischen Maßnahmen vor den organisatorischen und persönlichen Maßnahmen stehen.

5.8 Beleuchtung:

Die gesamte Arbeitsstätte muss mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben. Hinsichtlich der Anforderungen an die Beleuchtung für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten ist der Anhang 1 der ASR A3.4 zu beachten und umzusetzen.

5.9 Maschinensicherheit:

Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

5.10 Betriebsanweisungen, Unterweisungen:

Für den sicheren Betrieb der Anlage sind vor Aufnahme der Tätigkeiten die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen.

Diese müssen insbesondere die Vorgehensweise bei Gefahrensituationen sowie bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten detailliert festlegen. Über die auftretenden Gefahren sowie über die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten nachweislich zu unterweisen.

Das Bedienungspersonal ist mit der sicherheitstechnischen Ausrüstung und der Funktionsweise der Anlage einschließlich der Betriebs- und Wartungsanleitung nachweislich vertraut zu machen.

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 6.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.)
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 6.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich sind.
- 6.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen). Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 6.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 6.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Sattler Media GmbH (ehemals Sattler Media Press GmbH) betreibt auf Grundlage der baurechtlichen Genehmigung des Landkreises Ohrekreis 01393-2001-he vom 22.06.2001, des Genehmigungsbescheides Nr. 1589, Az. 2.1/11 82/Be/Pf des Amtes für Umweltschutz Magdeburg vom 26.10.2001 sowie der Änderungsgenehmigungen 402.3.6-44008/05/80 vom 09.01.2006 und 402.4.5-44008/18/75 vom 07.06.2019 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt eine Rollenoffset-Rotationsdruckanlage in 39179 Barleben.

Die Betreiberin beabsichtigt folgende Änderungsmaßnahmen an der Anlage vorzunehmen:

- Installation einer weiteren Druckmaschine (Lithoman IV),
- Austausch zweier Trockner (Lithoman III),
- Rückbau der regenerativen Nachverbrennungseinheit (RNV) und
- Erhöhung des Lösungsmitelesinsatzes von 470 kg/h auf 750 kg/h

Mit dem Schreiben vom 11.12.2024 (Posteingang am 12.12.2024) beantragte die Sattler Media Press GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin der Betreiberwechsel von der Sattler Media Press GmbH zur Sattler Media GmbH angezeigt.

2. Genehmigungsverfahren

Die 4. BImSchV regelt die Zuordnung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Verfahrensarten. Eine derartige Anlage ist unter der Nummer 5.1.1.1 (G/E) als genehmigungsbedürftige Anlage genannt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Auch mit der Änderung der Anlage bildet diese **keinen Betriebsbereich** nach § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt somit weiterhin nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Immissionsschutz Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit
 - Referat Abwasser
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52-Gewerbeaufsicht Nord/Mitte,

- der Landkreis Börde mit seinen betroffenen Fachbereichen und
- die Gemeinde Barleben

2.1 Ausgangszustandsbericht

Das Vorhaben ist AZB-pflichtig.

Mit dem ersten Änderungsgenehmigungsantrag, welcher nach dem 7. Januar 2014 erfolgt, ist ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen. Dies gilt für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen und zum 02. Mai 2013 bereits in Betrieb waren.

Bei der Rollenoffset-Rotationsdruckanlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. einer Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Ausgangszustandsbericht auf die gesamte Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Gemäß § 4a der 9. BImSchV müssen hierzu alle Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen und der anfallenden Reststoffe enthalten sein.

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich, wenn in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt werden bzw. diese nicht in Boden oder Grundwasser freigesetzt werden können.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass wassergefährdende Stoffe gehandhabt und deren Mengenschwellen überschritten werden. Darüber hinaus kann eine Freisetzung und somit eine Verunreinigung von Boden und Wasser im Falle einer Störung (z. B. Havarie oder Handhabungsfehler) nicht ausgeschlossen werden.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes bleibt weiterhin erforderlich und ist bis spätestens vor der Inbetriebnahme einzureichen. Für die Erstellung eines Konzeptes zum Ausgangszustandsbericht ist sich vorab mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. (siehe NB Nrn. 1.6 bis 1.8)

Die Antragstellerin hat im Verfahrensverlauf angegeben, dass der Entscheidung der Behörden zur AZB-Pflicht gefolgt wird.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 wurde nach Prüfung der Antragsunterlagen für den Antragsgegenstand nicht durchgeführt.

Die in Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nummer 5.1.1.1 aufgeführte Anlage findet sich nicht in Anhang 1 des UVPG wieder. Zudem rechtfertigen in diesem Fall weder das geplante Vorhaben noch dessen Lage etwaige Bedenken des Fachbereiches für

Umweltverträglichkeitsprüfung, welche gegen die Umsetzung sprechen. Demzufolge ist keine UVP-Vorprüfung für die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nötig.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren ist nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit zu beteiligen. Das Vorhaben wurde am 15.05.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gegeben. Vom 23.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Dokumente digital vom 23.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht.

Bis einschließlich 23.07.2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Bekanntmachung beinhaltet auch die Information, dass – sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen – diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 26.08.2025 mit den Einwendern erörtert werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde am 15.08.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der erwähnte Erörterungstermin nicht stattfindet.

3. Entscheidung über den Antrag gemäß § 16 BImSchG

Abschnitt I Nr. 1 (Entscheidung)

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Rollenoffset-Rotationsdruckanlage am Standort Barleben ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Abschnitt I Nr. 2 (eingeschlossene Entscheidungen)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Eingeschlossen in die Genehmigung ist daher die Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen gemäß § 71 BauO LSA.

Abschnitt I Nr. 3 (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Abschnitt I Nr. 4 (Frist)

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Errichtung der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 5 (Kosten)

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Die Sattler Media GmbH hat mit ihrem Antrag vom 11.12.2024 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Die für die Änderung der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Zu NB Nrn. 1.1 und 1.2:

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen für das Vorhaben antragsgemäß durchgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden.

Zu NB Nrn. 1.3 bis 1.9:

Des Weiteren sollen die Überwachungsbehörden die notwendigen Informationen erhalten, um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können.

4.2 Baurecht

Bauplanung

Die geplante Änderung der Rollenoffset-Rotationsdruckanlage (Installation und Betrieb einer weiteren Druckmaschine sowie die Erhöhung des Lösungsmittleinsatzes auf 750 kg/h) ist im Sinne des § 30 (1) BauGB am beantragten Standort zulässig.

Gemäß § 30 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde Barleben „1. Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen“ 4. Änderung. Die Anlage liegt zu Teilen in einem Gebiet, das als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt ist (geringer Anteil), und in einem als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzten Gebiet. Des Weiteren wurden für den genannten Bebauungsplan Lärmpegelbereiche/-kontingente festgelegt. Für den Vorhabenstandort sind die Lärmpegelbereiche IV und V maßgebend.

Gemäß den Unterlagen bzw. Angaben zum Standort beinhaltet das Vorhaben keine Änderungen am baulichen Bestand des Werkes.

Die Gemeinde Barleben erteilte mit dem Schreiben vom 09.01.2025 ihr Einvernehmen.

Mit dem Vorhaben werden alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Bauordnung

Den geplanten Maßnahmen wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht unter Einhaltung der Nebenbestimmungen (NB) im Abschnitt III Nr. 2 zugestimmt.

Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 und um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA: „Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung“.

Die wesentliche Änderung der geplanten Anlage bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA. Daher wurde nach § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Genehmigung der Antragsunterlagen hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA setzt voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Nach § 3 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Zu NB Nrn. 2.1 und 2.2:

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Umsetzung der Maßnahmen fachgerecht erfolgt und die Anforderungen an Anlagen auf der Grundlage der BauO LSA erfüllt werden. Des Weiteren sollen diese gewährleisten, dass die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die Benennung eines Bauleiters begründet sich auf § 52 Abs. 1 BauO LSA.

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn die unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Geplant ist der Einbau einer Druckmaschine in der bestehenden Halle 3 des Industriegebäudes der Sattler Media GmbH. Die Halle 3 bildet einen von 4 Brandabschnitten in einem bestehenden Industriegebäude.

- Maße Gesamtkomplex: ca. 314 m x 51,7 m = 16.234 m²
- Maße Halle 3: ca. 72,1 m x 51,7 m = 3.672 m², lichte Raumhöhe ca. 9,20 m.

Der Gebäudekomplex wurde in Stahlbetonbauweise mit Außenwänden aus Stahlsandwichplatten errichtet. Das Flachdach besitzt eine Eindeckung aus Trapezblech mit Aufdachdämmung aus Mineralwolle und Folieneindeckung. Die zu betrachtende Halle 3 ist ein- und erdgeschossig. Sie besitzt zu beiden benachbarten Brandabschnitten (Halle 2 und Halle 3) eine Brandwand.

Zu NB Nr. 2.3 (Brandschutzkonzept):

Die benannten Brandschutzaspekte beschreiben den Grundschutz im Objekt. Diese dienen der Einhaltung der Schutzziele nach § 18 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) und sind vollumfänglich umzusetzen.

Zu NB Nr. 2.4 (Feuerwehrplan):

Gemäß DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne nach wesentlichen Änderungen und spätestens alle zwei Jahre einer Revision unterzogen werden. Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr zur schnellen Orientierung im Einsatzfall und müssen deshalb mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Zu NB Nr. 2.5 (Flucht- und Rettungspläne):

Flucht- und Rettungspläne dienen dem Erfüllen des Schutzziels gemäß § 18 BrSchG „Sicherung der Rettungswege“. Der Verlauf der Rettungswege wird dargestellt und die Personen erhalten einen Gesamtüberblick vom Objekt. Aus diesem Grund müssen Flucht- und Rettungspläne immer den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der ASR A2.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge).

Zu NB Nr. 2.6 (Rettungswege):

Aufgrund der Aufstellung der Druckmaschine ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Rettungswegführung. Die zulässige Entfernung von 66 m (Luftlinie) von jeder Stelle der Halle bis zu einem Ausgang ins Freie oder in einen benachbarten Brandabschnitt wird laut Brandschutzkonzept eingehalten. Vorgaben für 2 m breite Hauptgänge wurden im Textteil formuliert. Da im Maschinenaufstellplan nicht erkennbar ist, wo sich die ständigen Arbeitsplätze befinden und die Hauptgänge teilweise über Maschinen hinweg oder unter Maschinen hindurch führen, soll diese Nebenbestimmung die Einhaltung von Rettungswegen sicherstellen.

4.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz

4.3.1 Lärmschutz

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen bestehen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 3 in Bezug auf den Lärmschutz keine Bedenken.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Änderung der Rollenoffset-Rotationsdruckanlage nach § 16 BImSchG beruht auf der Schallimmissionsprognose der ACCON GmbH (Nr. ACB-1124-246226/05) vom 29.11.2024. Die Berechnungsergebnisse zeigen die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1, sowohl am Tag als auch in der Nacht. Das 6 dB-Kriterium nach TA Lärm Nr. 3.2.1 kann eingehalten werden. Die Betrachtung der schalltechnischen Vorbelastung ist deshalb nicht notwendig. Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden.

Der Anlagenstandort befindet sich im Gewerbegebiet „Technologiapark Ostfalen“ im Geltungsbereich des gleichnamigen Bebauungsplanes der Gemeinde Barleben. Westlich und nördlich grenzen Gewerbebetriebe an den Anlagenstandort. Die Autobahn A 2 führt in einer Entfernung von ca. 150 m südlich des Grundstücks vorbei. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m nördlich des Anlagenstandorts.

Die Schallimmissionsprognose zeigt für den untersuchten Betrieb, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten - außer nachts an den Immissionsorten IO 13 und IO 15 - um mehr als 10 dB unterschritten werden. Hier liegt jedoch derzeit keine Nutzung vor. Sollte es in Zukunft nachts zu einer entsprechend schutzbedürftigen Nutzung (z. B. Betriebsleiterwohnung) an diesem Immissionsort kommen, sind Schallschutzmaßnahmen (z. B. Einhausung der für diesen Immissionsort maßgeblichen Schallquellen etc.) zu prüfen.

Zu NB Nrn. 3.1 und 3.2:

Zur Sicherung des Standes der Lärmmindertechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge, gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik und tieffrequente Geräusche in den Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 auszuschließen.

Die Vorgabe der zugrunde gelegten Schalleistungspegel der stationären Anlagenteile ist als Gewährleistungspegel zu verstehen. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen erneut geprüft und durch das Sachgebiet physikalische Umweltfaktoren bzw. einen sachverständigen Gutachter freigegeben worden sind. Die Möglichkeiten der Schallminderung nach dem Stand der Technik sollen gemäß der Vorsorgepflicht nach TA Lärm 3.3 unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung angewendet werden.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.3.2 Luftreinhaltung

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage keine Bedenken.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich der Luftschadstoffimmissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung können schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Gerüche bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In der Schornsteinhöhenberechnung werden Schornsteinmindesthöhen gem. 5.5.2 der TA Luft von 19,0 m (EQ0111 und EQ0121) und 20,0 m (EQ0161) über Grund ermittelt. Wegen konstruktiver Beschränkungen der auf dem bestehenden Produktionsgebäude anzuordnenden Kamine wurde eine Einzelfallprüfung nach Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 der TA Luft vorgenommen. Eine solche ist nach Prüfschritt A2 in Abbildung 5 des Merkblatts „Schornsteinhöhenberechnung“ (Fachgespräch Ausbreitungsrechnung, 04.07.2023) möglich für Quellen mit einem Q/S-Wert kleiner/gleich 10. In der Nachreichung wurde dieser Nachweis erbracht. Die Q/S-Werte betragen für den maßgeblichen Schadstoff Stickstoffdioxid 4,8 für die Quellen EQ0111 und EQ0121 und 7,8 für die Quelle EQ0161. Mithin liegen die Voraussetzungen für eine Sonderfallprüfung über eine Ausbreitungsrechnung gemäß Prüfschritt B1 des Merkblatts Schornsteinhöhenberechnung vor. Aus Abb. 8 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung nach Nr. 14 im Anhang 2 der TA Luft die

Einhaltung des S-Wertes nach Anhang 6 der TA Luft von $0,10 \text{ mg/m}^3$ im Stundenmittel für Stickstoffdioxid außerhalb des Betriebsgeländes gesichert ist.

Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach TA Luft Nummer 4.6 ist bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb aufgrund der emittierten Massenströme formal nicht erforderlich. Für die relevanten Luftschadstoffe werden die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 unterschritten. Für Stickstoffoxide wurde aufgrund der vorgesehenen Abweichungen zur Regel-Schornsteinhöhe eine Immissionsprognose nach Anhang 2 der TA Luft vorgenommen. Die emissionsseitigen Eingangsdaten, die Quellmodellierung, die Rauigkeitslänge $z_0 = 0,2 \text{ m}$ und die meteorologischen Eingangsdaten (AKT Magdeburg 2019) sind plausibel. Aus Abbildung 10 der am 11.02.2025 überarbeiteten Immissionsprognose ist ersichtlich, dass die Gesamtzusatzbelastung für Stickoxide außerhalb des Betriebsgrundstücks bei $< 1,0 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ im Jahresmittel liegt. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze von $1,2 \text{ } \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ nach Nr. 4.2.2a) der TA Luft (3 % von $40 \text{ } \mu\text{g/m}^3$) wird unterschritten.

Ebenfalls unterschritten wird der als Beurteilungskriterium zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, heranzuziehende Irrelevanzwert nach Nr. 4.4.3 a) (Tabelle 5) der TA Luft von $3,0 \text{ } \mu\text{g/m}^3$.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine Prüfung nach Nr. 4.3.2 der TA Luft hinsichtlich möglicher Geruchsbelästigungen liegen in Anbetracht der Abluftbehandlung mit thermischer Nachverbrennung sowie der sehr großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht vor.

Für die Schadstoffe Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 der TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für eine solche Sonderfallprüfung liegen aufgrund der Lage im Industriegebiet mit hinreichend großen Abständen zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen nicht vor.

Das gilt im Besonderen auch für Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ erstreckt sich im Abstand von mehr als 5.200 Metern. Die durch Stickstoffoxidemissionen der zu ändernden Anlage bedingten Stickstoffeinträge unterschreiten das Irrelevanzkriterium nach Anhang 8 der TA Luft von $0,3 \text{ kg N pro Hektar und Jahr}$ sehr deutlich.

4.4 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (Bereich Luftreinhaltung) bestehen bei Beachtung und Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4 keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage.

Zu NB III Nrn. 4.1 bis 4.4:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Mit der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses über BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln vom 9.12.2020 (einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit

Chemikalien) wurden die Begrenzungen der Emissionskonzentrationen für die jeweils relevanten Schadstoffe festgelegt. Gleichzeitig wird die jährliche Überwachung der Anlagen gefordert. Ein Teil der in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 enthaltenen Anforderungen, die den Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, ist national bereits durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft umgesetzt. Hier sind u. a. die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen für Stickoxide und Kohlenmonoxid festgelegt.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel steht weiter in einem engen Zusammenhang mit der 31. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Aufgrund ihrer Beschaffenheit und Kapazität unterliegt die Anlage nach Anhang I, Nr. 1.1 den Anforderungen der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für die betreffende Anlage werden hier u. a. ergänzende Anforderungen zu Begrenzung, zu Messung und Überwachung von flüchtigen organischen Verbindungen und zur Berichterstattung an die Europäische Kommission beschrieben.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen III Nrn. 4.1 bis 4.4 ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage verursachte Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führen werden.

Zu NB III Nr. 4.5:

Die Grundlage zur Einführung und Anwendung eines UMS ergibt sich aus der BVT 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken.

Zu NB III Nrn. 4.6 bis 4.11:

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der Emissionsmessungen für die Emissionsquellen EQ 0111, EQ 0121 und EQ 161 basieren auf den Forderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 und 5.3.2) und aktualisierten VDI-Vorschriften sowie der DIN EN 15 259.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgt auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahme-strategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Abgasreinigungseinrichtung bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von 3 Einzelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Weitere Messungen für Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten wurden nicht auferlegt, da der Anlagenbetrieb nahezu kontinuierlich erfolgt.

Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft. Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen. Dieser wird als Muster-messbericht für Emissionsmessungen vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt unter der in NB III Nr. 4.11 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt. Die Rundung der

Messwerte entsprechend DIN 1333 und die geforderte Stellenzahl ergibt sich durch die TA Luft Nr. 2.9.

4.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Nach Überprüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Einwände gegen die Genehmigung, wenn die unter Abschnitt III Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die Nebenbestimmungen begründen sich anhand der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), welche die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer regelt. Weiterhin sind unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten die folgenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Diese sind insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), das Technische Regelwerk für Gefahrstoffe (TRGS) und die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS).

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlagen
5.1	- §§ 3, 5 und 6 ArbSchG
5.2	- § 6 GefStoffV - TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
5.3	- §§ 3 bis 6 BetrSichV - TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ - TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ - TRBS 1203 „Befähigte Personen“
5.4	- §§ 15 und 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 BetrSichV
5.5	- § 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.5 - § 3a Abs.1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.5 Nr. 4. Abs. 5 und 4.4 Abs. 2
5.6	- § 10 ArbSchG
5.7	- § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) - § 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.7 - § 3a Abs.1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.7 Nr. 6. und 8 Abs. 1 und 5
5.8	- § 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4 Abs. 5 und 6 - § 3a Abs.1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Nr. 6.2 Abs. 1 und Anhang 3 - Anhang 1 der ASR A3.4
5.9	- § 5 Abs. 3 BetrSichV i. V. m. § 3 Abs. 2 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlagen
5.10	- § 12 ArbSchG - § 14 GefStoffV - § 12 BetrSichV

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sollen die Anlagensicherheit sowie die Sicherheit der Arbeitnehmer und anderer Personen im Gefahrenbereich gewährleisten.

4.6 **Naturschutz**

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.7 **Bodenschutz und Abfallüberwachung**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen unter Beachtung der AZB-Pflicht keine Einwände zur Realisierung des Vorhabens (siehe Abschnitt IV Nr. 2.1). Auflagen waren nicht erforderlich.

4.8 **Wasserrecht**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen unter Beachtung der AZB-Pflicht keine Einwände zur Realisierung des Vorhabens (siehe Abschnitt IV Nr. 2.1). Auflagen waren nicht erforderlich.

4.9 **Betriebseinstellung**

Gegen das Vorhaben bestehen mit Bezug auf eine Betriebseinstellung keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 beachtet und umgesetzt werden.

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch war es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG ist die Antragstellerin am 04.02.2026 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Am 03.03.2025 stimmte die Antragstellerin der Entscheidung zu.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.4 Kommt die Betreiberin der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.5 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.
- 1.6 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

2. Immissionsschutz

anlagenbezogen

Für diffuse Emissionen gelten die Emissionsbegrenzungen nach Anhang III des Kapitels 1.1 der 31. BImSchV.

3. Baurecht

Bauordnung

- 3.1 Für die Baubeginnanzeige, die eine Woche vorher anzuzeigen ist, für die Benennung des Bauleiters/Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme wie auch für den Kriterienkatalog sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2014 (MBI. LSA Grundaussgabe S. 385) eingeführten

Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv@sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 3.2 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 3.3 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 3.4 Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

Brandschutz und Löschwasserrückhaltung

- 3.5 Zur Löschwasserrückhaltung werden im Brandschutzkonzept pauschal Aussagen getroffen. Konkrete Angaben zur Menge und Wassergefährdungsklasse von Stoffen sowie deren Einsatz (Lagerung oder Bereitstellung oder Produktionsgang) sind nicht bekannt. Lediglich im Prüfauftrag wird die Erhöhung des Lösungsmittelleinsatzes auf 750 kg/h aufgeführt.

§ 20 AwSV - Rückhaltung bei Brandereignissen:

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Für die Bemessung des Rückhaltevolumens können bis zu einer detaillierten Regelung in der AwSV die in den Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe Nr. 779 genannten Bemessungsgrundsätze der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) für Lagerung, Abfüllung, Umschlagen, Herstellung, Behandlung und Verwendung sinngemäß herangezogen werden.

Laut Brandschutzkonzept ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen (siehe Abschnitt III Nr. 2.3).

Die Löschwasserrückhaltung ist weder Bestandteil des Brandschutzkonzeptes noch des brandschutztechnischen Prüfberichtes Nr. 25-057-10, Verweis: Prüfbemerkung des brandschutztechnischen Prüfberichtes Nr. 25-057-10.

Bauüberwachung

- 3.6 Die Prüfung des Brandschutznachweises nach BauO LSA § 65 Pkt. 3 durch den Prüfsachverständigen Brandschutz schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein (PPVO § 27, BauO LSA § 80). Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben. Zur Bauüberwachung sind die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:

- Prüfberichte der Prüfsachverständigen/Sachkundigen gemäß TanlVO
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung

Der Bauleiter nach § 55 BauO LSA muss die Bauausführung dahingehend überwachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und

Erfahrung verfügen. Verfügt er auf Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Der Bauleiter/Fachbauleiter muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.

Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) sind zur Fertigstellung nachzuweisen.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz (Dezernat 52) bewirken.

5. Wasserrecht

Am Standort sind bisher sieben anzeigepflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenkennziffern: 083040-00242-0001; 362005-00026-0001 bis -0006) bei der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde erfasst.

Wesentliche Änderungen sind gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

6. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 55 bis 59 BauO LSA
- den §§ 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

sind für die Überwachung der Änderungsmaßnahmen und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde sowie
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Nord/Mitte,

- d) der Landkreis Börde:
- Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag


Schöpe



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Sattler Media GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung Rollenoffset-Rotationsdruckanlage am Standort 39179 Barleben.

Kap. Ordner 1 Genehmigungsantrag	Seitenanzahl
1 Antrag/allgemeine Angaben	14
1.1 Verzeichnis der Unterlagen	
1.2 Antragsinhalt	
1.3 Kurzbeschreibung	
1.4 Angaben zum Standort	
2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	6
3 Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	10
3.1 Einsatzstoffe	
3.2 Hilfsstoffe	
3.3 Brennstoff	
3.4 Produkte	
3.5 Abfälle	
3.6 Abwasser	
4 Emissionen / Immissionen	8
4.1 Angaben zur Luftreinhaltung	
4.2 Angaben zum Lärmschutz	
4.3 Sonstige Immissionen	
5 Anlagensicherheit	5
6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	3
6.1 Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
7 Abfälle / Wirtschaftsdünger	4
7.1 Plan zur Behandlung der Abfälle	
7.2 Wirtschaftsdünger - Flächennachweis	
8 Abwasser	2
9 Arbeitsschutz	2
10 Brandschutz	2
11 Energieeffizienz / Wärmenutzung	1
12 Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	2
13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
14 Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	2
15 Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	2
15.1 Bauvorlagen	
15.2 Unterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3 Zusätzliche Unterlagen	
16 Überprüfung BVT-Schlussfolgerungen	17
16.1 Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen	
16.2 BVT-Schlussfolgerungen für den Heatset-Rollenoffsetdruck	
Formulare	118
Anlage 1.1: Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Anlage 1.2: Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Anlage 1.3: Formular 1a - Wesentliche Änderung nach §16 BImSchG	
Anlage 1.4: Baurechtliche Genehmigung vom 22.06.2001, Landkreis Ohekreis, Aktenzeichen: 01393-2011-he	
Anlage 1.5: Neugenehmigung BImSchG vom 26.10.2001, Aktenzeichen: STAU Magdeburg Nr. 1589	

- Anlage 1.6: Änderungsgenehmigung vom 09.01.2006, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: 402.3.6-44008/05/80
- Anlage 1.7: Änderungsgenehmigung vom 07.06.2019, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: 402.4.5-44008/18/75
- Anlage 1.8: Auszug aus dem Geobasisinformationssystem, Maßstab 1:2.000,
- Anlage 1.9: Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, 1.Bebauungsplan – 2.Änderung, Gemeinde Barleben vom Juni 2002
- Anlage 1.10: Auszug topographische Karte, Maßstab 1:25.000,
- Anlage 1.11: Formular_1_c_Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG – Nicht zutreffend
- Anlage 2.1: Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen
- Anlage 2.2: Formular 2.2 - Betriebseinheiten
- Anlage 2.3: Maschinenaufstellungsplan Gesamtanlage inkl. Nebenanlagen
- Anlage 2.4: Maschinenaufstellungsplan M 08, Maßstab 1:50, RIMA SYSTEM, EU-2402-0010 C/Rev.6
- Anlage 2.5: Verfahrensfleißbild Heatset-Rollenoffset-Druckmaschine
- Anlage 2.6: Planungsunterlagen Lithoman IV (M 08), MAN Roland Druckmaschinen AG
- Anlage 2.7: Bild Typenschild des Freikühler der Druckmaschine M 08
- Anlage 2.8: Planungsunterlagen Lithoman III (M 09), MAN Roland Druckmaschinen AG
- Anlage 2.9: Formular 2.3 - Anlagendaten
- Anlage 3.1: Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe
- Anlage 3.2: Formular 3.1b - Stoffliste, Lageranlagen
- Anlage 3.3: Formular 3.2 – Stoffidentifikation
- Anlage 3.4: Formular 3.3 – Physikalische Stoffdaten – Nicht zutreffend
- Anlage 3.5: Formular 3.4 – Sicherheitstechnische Stoffdaten – Nicht zutreffend
- Anlage 3.6: Formular 3.5 – Gefahrstoffe – Nicht zutreffend
- Anlage 3.7: Aufstellung aller Stoffe gemäß Ausgangszustandsbericht (§ 10 Abs. 1a BImSchG)
- Anlage 3.8 bis 3.22: Sicherheitsdatenblätter
- Anlage 4.1: Formular 4.1a – Emissionsquellen – Szenario 1
- Anlage 4.2: Formular 4.1a – Emissionsquellen – Szenario 2
- Anlage 4.3: Formular 4.1b – Emissionen – Szenario 1
- Anlage 4.4: Formular 4.1b – Emissionen – Szenario 2
- Anlage 4.5: Formular 4.1c - Abgas- / Abluft- Reinigung Szenario 1
- Anlage 4.6: Formular 4.1c - Abgas- / Abluft- Reinigung Szenario 2
- Anlage 4.7: Formular 4.2 – Emissionsquellen Geräusche – Nicht zutreffend
- Anlage 4.8: Emissionsquellenplan aktueller Betriebszustand
- Anlage 4.9: Emissionsquellenplan Szenario 1
- Anlage 4.10: Emissionsquellenplan Szenario 2
- Anlage 4.11: Emissionsmessberichte (Emissionsmessung M 09, M 10, M11 vom 08.11.2021; Emissionsmessung M 12, M 13 vom 09.11.2020)
- Anlage 4.12: Lösungsmittelbilanz 2023
- Anlage 4.13: Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose, Bericht-Nr. ACB-1124-246157/05
- Anlage 4.14: Schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr.: ACB-1118-8320/05
- Anlage 5.1: Formular 5.1 – Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) – nicht relevant
- Anlage 5.2: Formular 5.2a – Angaben zu Betriebsbereichen /Stoffen nach Störfall-Verordnung (12.BImSchV) – nicht relevant
- Anlage 5.3: Formular 5.2b – Angaben zu Betriebsbereichen /Stoffen nach Störfall-Verordnung (12.BImSchV); Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 – nicht relevant
- Anlage 6.1: Formular 6.1a - Lageranlagen wassergefährdender feste Stoffe/ feste Abfälle – Nicht zutreffend
- Anlage 6.2: Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssige Stoffe/ flüssige Abfälle – Nicht zutreffend
- Anlage 6.3: Formular 6.1c - Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden

- flüssigen Stoffen – Nicht zutreffend
- Anlage 6.4: Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe – Nicht zutreffend
- Anlage 6.5: Formular 6.1e – Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe – Nicht zutreffend
- Anlage 6.6: Formular 6.2 – Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen – Nicht zutreffend
- Anlage 7.1: Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Nicht zutreffend
- Anlage 7.2: Formular 7.2 – Wirtschaftsdünger - Flächennachweis – Nicht zutreffend
- Anlage 8.1: Formular 8 – Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung – Nicht zutreffend
- Anlage 9.1: Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz – Nicht zutreffend
- Anlage 10.1: Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen – Nicht zutreffend
- Anlage 10.2: „Brandschutzkonzept S - 05/18 für das Objekt Sattler Media Press GmbH
- Anlage 12.1 bis 12.4: Auszüge Karten Schutzgebiete
- Anlage 13.1: Formular 13 – Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP
- Anlage 13.2: Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG
- Anlage 14.1: Formular 14.1 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen – Nicht zutreffend
- Anlage 14.2: Formular 14.2 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen – Nicht zutreffend
- Anlage 15.1: Statische Berechnung, Neubau Maschinenfundament für LITHOMAN IV,
- Anlage 15.2: Geotechnischer Bericht Nr. 061/24, Maschinenfundamente –
- Anlage 15.3: Prüfzeugnis Beton Maschinenfundamente nach DIN EN 12390-3,

Anhänge

Verweise zu den Anhängen sind in den jeweiligen Kapiteln enthalten

628

erfolgte Nachreichungen/Ergänzungen:

Nachreichung	zur Thematik:	Bereich
07.05.2025	Nähere Angaben zu Emissionsquellen, Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung	Immissionsschutz LVwA
07.05.2025	Nähere Angaben zu Brandschutz und formloser Antrag für eine vorgezogene Brandschutzprüfung	Bauplanung
07.05.2025	Technische Dokumentationen, Maschinenaufbau, Verfahrensfließbilder, Betriebszustände, BVT-Schlussfolgerungen, Aussage zum spezifischen Energieverbrauch und Austauschseiten z.B. Formblatt 2.3	Immissionsschutz LVwA
20.05.2025	- Mitteilung zur Umfirmierung - Auslegungsunterlagen	Immissionsschutz LVwA
08.12.2025	Angaben zu Stoffen und Stoffströmen in Bezug zum AZB-Erfordernis	Wasser- und Bodenschutz

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) Vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
BaustellIV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert
BauVorIVO	Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert

- 9. BImSchV** Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert
- 31. BImSchV** Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- BVT-Schlussfolgerungen** Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 4050).
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert
- GewAbfV** Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- GefStoffV** Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) 4
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 – Geeigneter Koordinator – vom 27.03.2003 (BArbBl. 6/2003, S. 64 ff.)
RAB 31	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 31 – Sicherheits und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) – vom 12.11.2003 (BArbBl. 3/2004, S. 59 ff.)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

**Oberflächenbe-
handlungs-VwV**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien vom 25. Juli 2024, veröffentlicht im BAnz AT 05.08.2024 B2



Verteiler

Original an:

Sattler Media GmbH
Kurt-Sattler-Straße 9
38315 Hornburg

Kopie an:

- 1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Referat 402/402.b
Referat 402/402.d
Referat 403/403.c
- 3 Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 52
Regionalbereich Nord/Mitte
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
- 4 Landkreis Börde
Amt für Natur- und Umweltschutz
SG Immissionsschutz
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben
- 5 Gemeindeverwaltung Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Landesverwaltungsamt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 514-0

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de